

Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Eiterfeld

- Ehrenordnung -

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Eiterfeld vom 24.07.1980 wird hiermit folgende Ehrenordnung erlassen:

Erster Teil

Art der Ehrungen

§ 1

Ehrenbürgerrecht

(1) Die Gemeinde Eiterfeld kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.

Für die Verleihung ist nicht Voraussetzung, dass der zu Ehrende gemeindlicher Amts- oder Mandatsträger, Bürger der Gemeinde Eiterfeld oder deutscher Staatsangehöriger ist oder war; für eine Ehrung kommen daher auch Persönlichkeiten aus dem Bereich der Dichter, Forscher, Wissenschaftler, Techniker oder Staats- und Kommunalpolitiker in Betracht, die in einem besonderen Verhältnis zur Gemeinde Eiterfeld standen oder stehen.

(2) Bei Gemeindevertretern, Beigeordneten oder in sonstiger Weise im politischen Leben der Gemeinde stehenden Personen soll die Ehrung im Regelfall erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres und erst nach Beendigung dieser Tätigkeiten vorgenommen werden.

(3) Besondere Rechte und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht verbunden.

(4) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.

§ 2

Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Bürgern, die mindestens 20 Jahre Gemeindevertreter oder Ehrenbeamte waren, dieses Amt einwandfrei geführt, und sich um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben, folgende Ehrenbezeichnungen (§ 28 Abs. 2 HGO, § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Eiterfeld) verleihen:

Gemeindevertreter	=	Gemeindeältester
Bürgermeister	=	Altbürgermeister, Ehrenbürgermeister
Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordneter
Sonstige Ehrenbeamte	=	eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „EHREN“ oder „ALT“ (z. B. EHREN-Gemeinderechner – ALT-Gemeinderechner)

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt ausgeübten Amt oder Mandat.

- (2) Die Zeit der Tätigkeit als Gemeindevertreter oder als Ehrenbeamter in einer der in der Gemeinde Eiterfeld aufgegangen Gemeinden, ist bei der Verleihung einer Ehrenbezeichnung anzurechnen.
- (3) Die Ehrung soll im Regelfall nach dem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung bzw. nach der Beendigung des Ehrenamtes, nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres, vorgenommen werden.
- (4) Hierzu wird eine künstlerisch gestaltete Urkunde ausgehändigt.

§ 3

Ehrenschild der Gemeinde Eiterfeld

(1) Persönlichkeiten, die sich auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet

hervorragende Verdienste erworben haben, kann das Ehrenschild der Gemeinde Eiterfeld verliehen werden.

Im Jahr sollen nur bis zu 3 Ehrenschildverleihungen vorgenommen werden.

§ 4

Bürger- Medaille der Gemeinde Eiterfeld

(1) Die Bürgermedaille der Gemeinde Eiterfeld kann verliehen werden:

in Gold in Anerkennung ihrer Verdienste an Gemeindevertreter und ehrenamtliche Beigeordnete bei ihrem Ausscheiden nach einer Tätigkeit von mehr als 12 Jahren oder bei sonstigen herausragenden Anlässen.

in Silber oder Bronze an ehrenamtlich für die Gemeinde Eiterfeld tätige Bürger und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch eine beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben.

Bei herausragenden Verdiensten kann in diesen Fällen auch die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.

§ 5

Wappenteller und Gemeindeplakette

(1) An Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Eiterfeld haben, wird bei Jubiläen der Wappenteller bzw. die Gemeindeplakette der Gemeinde Eiterfeld in nachstehender Stufenfolge verliehen:

- | | | |
|---|---|--------------|
| a) bei 50-jährigen Jubiläen | = | Wappenteller |
| b) bei 75-jährigen Jubiläen | = | Wappenteller |
| c) bei 100-jährigen Jubiläen | = | Wappenteller |
| d) bei 125-jährigen,
150-jährigen und darüber
hinausgehenden Jubiläen | = | Wappenteller |

zu c) und d): Sofern zu früheren Jubiläen bereits ein Wappenteller verliehen wurde, erfolgt die Verleihung der Gemeindeplakette.

- (2) An Bürger, die sich jahrelang um das Vereinsleben und auf künstlerischem, kulturellem und pädagogischem Gebiet allgemeine Verdienste erworben haben, kann der Wappenteller verliehen werden.

§ 6

Ehrungen für sportliche Leistungen

- (1) Die Gemeinde kann Sportlern, die bei Meisterschaften besondere Siege errungen haben, die Bürgermedaille verleihen und zwar:

in Silber	bei deutschen Meisterschaften
in Bronze	bei Landesmeisterschaften

§ 7

Ehe- und Alters- Jubiläen

- (1) Ehe- und Altersjubilare erhalten eine Glückwunschkarte des Gemeindevorstandes und ein angemessenes Ehrengeschenk.

- (2) Für Ehe-Jubiläen gelten folgende Anlässe:

Goldene Hochzeit
Diamantene Hochzeit
Eiserne Hochzeit
Kupferne Hochzeit

- (3) Für Alters-Jubiläen gilt die Vollendung des 80., 85., 90., 95. und danach jedes weiteren Lebensjahres.

- (4) Durch Beschluss des Gemeindevorstandes werden die Einzelbeträge (oder für Geschenke) zu den verschiedenen Anlässen festgelegt.

§ 8

Weitere Ehrungen

- (1) Weitere Ehrungen können – in besonderen Fällen – von der Gemeindevertretung oder vom Gemeindevorstand beschlossen werden.

§ 9

Beschreibung des Ehrenschildes, der Bürgermedaille, des Wappentellers und der Gemeindeplakette

- (1) Maßgebend für die Gestaltung des Ehrenschildes, der Bürgermedaille, des Wappentellers und der Gemeindeplakette sind die als Anlagen beigefügten Beschreibungen.

Zweiter Teil

Verfahrensvorschriften

§ 10

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über die Verleihung
- a) des Ehrenbürgerrechts (§ 1)
 - b) der Ehrenbezeichnung (§ 2)
 - c) des Ehrenschildes (§ 3)
 - d) der Bürgermedaille in Gold (§ 4 a und § 4 b Abs. 2).
- (2) Der Gemeindevorstand entscheidet über die Verleihung der Bürgermedaille in Silber und Bronze (§ 4 b Abs. 1 und § 6) und des Wappentellers (§ 5 Abs. 2)
- (3) Von der Möglichkeit, in besonderen Fällen weitere Ehrungen nach § 8 zu beschließen, soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn eine Ehrung nach den §§ 1 – 6 nicht in Betracht kommt.
- (4) Alle Ehrungen werden mit einer künstlerisch gestalteten Urkunde verliehen.

(5) Die Urkunden über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts (Ehrenbürgerbrief), die Ehrenbezeichnungen des Ehrenschildes und der Bürgermedaille in Gold unterzeichnen der Vorsitzende der Gemeindevertretung und der Bürgermeister. Alle sonstigen Verleihungsurkunden unterzeichnet der Bürgermeister.

(6) Sachbearbeitendes Amt ist das Hauptamt.

(7) Falls schriftliche Anträge für Ehrungen gestellt oder Vorschläge gemacht werden, sind sie eingehend zu begründen. Unterlagen sind, soweit vorhanden, beizufügen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 15. September 1980 in Kraft.

Eiterfeld, den 24.07.1980

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Eiterfeld

(Plappert)
Bürgermeister

Vorstehende Ordnung über Ehrungen durch die Gemeinde Eiterfeld – Ehrenordnung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eiterfeld, den 05. September 1980

Anlage zu § 9

der Ordnung über die Ehrungen durch die Gemeinde Eiterfeld

E H R E N O R D N U N G

Beschreibung des Ehrenschildes, der Bürgermedaille,
des Wappentellers und der Gemeindeplakette

Ehrenschild: Wappenwandbild mit Gemeindewappen
Eiterfeld in Zinn bzw. Bronze.
Schriftbild „Gemeinde Eiterfeld“
Größe: ca. 26 x 19 cm

Bürgermedaille in Gold, Silber und Bronze

Vorderseite: Gemeindewappen und Schriftbild „Gemeinde
Eiterfeld“

Rückseite: Text: „Für besondere Verdienste und Name
des Ausgezeichneten mit Verleihungsdatum.
Ø ca. 50 mm

Wappenteller: Keramikteller Gemeindewappen Eiterfeld mit
(Wandteller) Schriftbild „Eiterfeld“.
Ø ca. 31 cm

Gemeindeplakette: Gemeindewappen „Gemeinde Eiterfeld“
in Zinn auf Leder- Größe: ca. 10 x 12 cm
rücken mit Gravur-
schild